

band gegeben war. Diese sozialpolitische Aufgabe hat der »Schreiber-Plan« 1956 wie folgt formuliert: »Da Arbeitseinkommen in einer freien Wirtschaft nur Individualeinkommen sein kann . . . und nur in der mittleren Lebensphase, dem Arbeitsalter . . . anfällt, garantieren die den Solidar-Vertrag schließenden Partner aller Altersstufen einander Solidar-Hilfe nach folgender Maßgabe: Aus der Gesamtheit der Arbeitseinkommen wird sowohl dem Kinde und Jugendlichen . . . wie dem Alten . . . ein maßgerechter Anteil zugesichert« (Schreiber). Als maßgerecht gelten dabei solche Anteile, die während der gesamten Dauer des Leistungsbezugs immer in der gleichen Relation zu den durchschnittlichen Arbeitseinkommen der jeweiligen Periode bleiben. Die Formel vom G. ist nur eine Metapher für diesen Zusammenhang und insoweit vergleichbar der Lehre vom Gesellschaftsvertrag (Rousseau: Contrat social, 1762).

Problematisch ist die Möglichkeit der »Vertrags«-Erfüllung bei Veränderungen im Bevölkerungsaufbau (→ Bevölkerung, → Bevölkerungspolitik, → Demographie) und in der Erwerbsstruktur (Erwerbsquote, Berufsstruktur: → Erwerbstätigkeit). So führt z. B. bei umlagefinanzierten und lohnneveaubezogenen → Rentenversicherungen ein Rückgang der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter zu Finanzierungsdefiziten, ein Anstieg der Erwerbsquote (z. B. der verheirateten Frauen) vorübergehend zu Überschüssen. Das Problem wird sich in gleicher Weise stellen, wenn es – wie in der Regierungserklärung nach den ersten gesamtdeutschen Wahlen am 2. 12. 1990 angekündigt – spätestens 1992 zur Einführung einer obligatorischen Pflegeversicherung (→ Pflegeversicherung, gesetzliche) kommen sollte (→ Äquivalenzprinzip).

Lit. Auerbach u. a.: Sozialplan; Jantz: Strukturprinzipien; Liefmann-Keil: Sozialpolitik; Mackenroth: Sozialpolitik; Schreiber: Existenzsicherheit; Sozialenquete-Kommission: Soziale Sicherung; Verband Deutscher Rentenversicherungsträger: Entwicklung; Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen: Pflegekosten.

Dieter Schäfer

Generationenvertrag Sozialwissenschaftliche Theorie, durch die insbesondere auf dem Umlageverfahren basierende und dynamisierte Systeme der → Alterssicherung, aber auch Leistungen des → Familienlastenausgleichs begründet werden. Sie beruht auf der wirtschaftstheoretischen Erkenntnis, daß der Lebensunterhalt der Gesamtbevölkerung nur aus dem Konsumfonds bestritten werden kann, der güterwirtschaftlich aus der Gesamtheit der hergestellten und importierten Konsumgüter, geldwirtschaftlich aus der Summe der verfügbaren persönlichen Einkommen besteht. Deshalb muß »aller Sozialaufwand immer aus dem Volkseinkommen der laufenden Periode gedeckt werden . . . Volkswirtschaftlich gibt es nämlich keine Ansammlung eines Konsumfonds . . . Jede Fondsansammlung wird in der Geldwirtschaft zu volkswirtschaftlicher Kapitalbildung, einmal gebildetes Kapital kann aber nicht wieder in Sozialaufwand, d. h. Konsumgüter umgesetzt werden« (Mackenroth). Die Erwerbstätigen müssen daher über soziale Sicherungssysteme den Alten und teilweise auch den Jungen jene Existenzgarantie bieten, die einst durch → Solidarität der Generationen im Familienver-